



Rendita Freizügigkeitsstiftung  
Rendita Fondation de libre passage  
Rendita Fondazione di libero passaggio

# **Kostenreglement**

Ersetzt Ausgabe vom 1. Januar 2016

## ALLGEMEINES

Gestützt auf Art. 17 des Reglements für das Freizügigkeitskonto erlässt der Stiftungsrat das folgende Kostenreglement:

### 1 Durchführung der Vorsorge (Basisdienstleistungen)

Die Basisdienstleistungen der Durchführung der Vorsorge umfassen:

- Kontoeröffnung
- Erstellung und Versand der Kontoauszüge
- Ausrichtung der Altersleistungen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung
- Barauszahlung der Freizügigkeitsleistungen
- Überweisung der Freizügigkeitsleistungen an die neue Vorsorgeeinrichtung
- Überweisung der Freizügigkeitsleistungen an eine neue Freizügigkeitseinrichtung
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Verpfändungen

Die Kosten der Basisdienstleistungen werden getragen:

- Von der Bank, bei welcher das Freizügigkeitskonto angelegt ist. Die Bank kann die Kosten bei der Bestimmung des Zinses auf dem Freizügigkeitskonto berücksichtigen.
- Durch den Vorsorgenehmer, indem die Kosten dem Freizügigkeitskonto belastet werden.

Anhang 1 regelt die Einzelheiten.

### 2 Zusatzdienstleistungen

Wählt der Vorsorgenehmer das **Wertschriftensparen**, erhebt die Stiftung zusätzlich zu den Kosten für die Basisdienstleistungen auch Gebühren für Beratung und Administration der Wertschriften. Diese können durch Entschädigungen aus Anlageprodukten gedeckt werden (vgl. Anhang 2a) oder durch eine dem Freizügigkeitskonto zu belastende Gebühr (vgl. Anhang 2b).

Für die Abwicklung von **WEF-Vorbezügen** erhebt die Stiftung zusätzlich zu den Kosten für die Basisdienstleistungen eine Gebühr von CHF 400, die dem Freizügigkeitskonto belastet wird.

### 3 Kontodeckung

Weist ein Freizügigkeitskonto nach der Belastung von Gebühren einen negativen Saldo auf, kann die Stiftung nach eigenem Ermessen Verkäufe von Wertschriften zur Deckung des negativen Saldos veranlassen. Die Stiftung veräussert dabei in jedem Falle Wertschriften im Wert von mindestens CHF 200.

Verfügt der Vorsorgenehmer nicht über ausreichende Anlagen im Wertschriftensparen, wird das Freizügigkeitskonto saldiert.

### 4 Reglementänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung des Kostenreglements beschliessen.

### 5 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

## **Anhang 1 zum Kostenreglement: Kostentragung für Basisdienstleistungen**

### **Vertragsgebundene Banken (Kostentragung durch kontoführende Bank)**

---

acervis Bank AG, Marktplatz 1, 9004 St. Gallen

---

AEK Bank 1826 Genossenschaft, Hofstettenstrasse 2, 3601 Thun

---

Bank EEK AG, Amthausgasse 14, Marktgasse 19, 3011 Bern

---

Bank EKI Genossenschaft, Rosenstrasse 1, 3800 Interlaken

---

Bank Gantrisch Genossenschaft, Bahnhofstrasse 2, 3150 Schwarzenburg

---

Bank Linth LLB AG, Zürcherstrasse 3, 8730 Uznach

---

Bank Thalwil Genossenschaft, Gotthardstrasse 14, 8800 Thalwil

---

BBO Bank Brienz Oberhasli AG, Hauptstrasse 115, 3855 Brienz

---

Bezirks-Sparkasse Dielsdorf Genossenschaft, Bahnhofstrasse 29, 8157 Dielsdorf

---

PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

---

Ersparniskasse Rüeggisberg Genossenschaft, Dorf 22F, 3088 Rüeggisberg

---

LGT Bank (Schweiz) AG, Lange Gasse 15, 4002 Basel

---

Regiobank Solothurn AG, Westbahnhofstrasse 11, 4502 Solothurn

---

Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG, Hauptstrasse 69, 4584 Lütterswil

---

Spar- und Leihkasse Frutigen AG, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen

---

### **Vertragsgebundene Banken (Kostentragung durch Vorsorgenehmer)**

---

Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich

---

### **Kostentragung durch kontoführende Bank**

Bei der Anlage des Freizügigkeitskontos werden dem Vorsorgenehmer keine Durchführungskosten (Basisdienstleistungen) belastet. Die Durchführungskosten werden der Stiftung von der kontoführenden Bank gemäss separater Vereinbarung vergütet.

### **Kostentragung durch Vorsorgenehmer**

Bei der Anlage des Freizügigkeitskontos werden dem Vorsorgenehmer die Durchführungskosten (Basisdienstleistungen) dem Freizügigkeitskonto belastet. Die Durchführungsgebühr beträgt CHF 10 pro Kalenderquartal. Für angebrochene Kalenderquartale wird keine Durchführungsgebühr erhoben.

## Anhang 2a zum Kostenreglement: Administration der Wertschriften mit Entschädigungen

Bei der Anlage in nachstehende Anlagegruppen und -fonds erhält die Stiftung zur Deckung ihres Beratungs- und Verwaltungsaufwandes Entschädigungen, welche max. 0,7 % p.a. des angelegten Vermögens betragen. Sie darf diese Entschädigungen einbehalten oder an Beauftragte weiterleiten. Eine Aufstellung der an die Stiftung geflossenen Entschädigungen Dritter kann der Jahresrechnung entnommen werden.

<b>Anlageprodukte</b>	<b>Valor</b>
CSA Mixta-BVG Basic	1486149
CSA Mixta-BVG Defensiv	788833
CSA Mixta-BVG	287570
CSA Mixta-BVG Maxi	888066
CSA Mixta-BVG Index 25	11520271
CSA Mixta-BVG Index 35	11520273
CSA Mixta-BVG Index 45	10382676
IST Mixta Optima 25	277251
Swisscanto BVG 3 Portfolio 10	1131588
Swisscanto BVG 3 Portfolio 25	1131589
Swisscanto BVG 3 Portfolio 45	1131590
Swisscanto BVG 3 Oeko 45	1131591
Swisscanto BVG 3 Index 45	11750798
Allianz Suisse 30 Freizügigkeit	1637456
PostFinance Pension 25	1205626
PostFinance Pension 45	1205620

Für Beratung und Administration werden dem Freizügigkeitskonto bei Einsatz dieser Anlagegruppen und -fonds keine zusätzlichen Gebühren belastet.

## Anhang 2b zum Kostenreglement: Administration der Wertschriften mit jährlicher Gebühr

Bei der Anlage in nachstehende Anlagegruppen und –fonds erhält die Stiftung keine Entschädigungen:

<b>Anlageprodukt</b>	<b>Valor</b>
Swisscanto BVG 3 Portfolio 10 R	23805195
Swisscanto BVG 3 Portfolio 25 R	23805270
Swisscanto BVG 3 Portfolio 45 R	23805297
Swisscanto BVG 3 Oeko 45 R	23804772
Swisscanto BVG 3 Index 45 R	23804645
Swisscanto BVG 3 Dynamic 0-50 R	23804622
OLZ Smart Invest – 65 I	32814951

Für Beratung und Administration wird dem Freizügigkeitskonto bei Einsatz dieser Anlagegruppen und -fonds die folgende Gebühr belastet:

Jährliche Gebühr von 0,45 % des angelegten Kapitals (basierend auf dem quartalweise gemessenen Bestand), minimal CHF 25.

Die Stiftung darf die Gebühr ganz oder teilweise an Beauftragte weiterleiten.